

Benutzungsordnung
für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Stockelsdorf

1. Für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen stehen den Schulen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung

- a) Sporthallen (Großsporthalle Rensefelder Weg und Turnhalle Herrengarten)
- b) Schulturnhallen (Gerhart-Hauptmann-Schule, Schule Ravensbusch und Erich-Kästner-Grundschule)

einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 zur Verfügung.

Die Benutzungszeiten werden von mir geregelt.

Sportvereine und -verbände, sowie andere Gruppen, werden von mir für die verbleibende Zeit zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen auf Antrag zur Benutzung zugelassen.

Die Sporthallen können in Ausnahmefällen und soweit sportliche Belange dies gestatten auch anderen Benutzern auf deren Antrag zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind diejenigen Vereine, Schulen und andere Organisationen sowie Personenvereinigungen aller Art oder Einzelpersonen, die zur Benutzung der Hallen für den beantragten Zweck von mir zugelassen worden sind; Zuschauer/innen bzw. Besucher/innen einer Veranstaltung sind nicht Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Die Zulassung der Benutzung erfolgt nur durch meinen schriftlichen Bescheid (Benutzungsplan) oder Einzelbescheid für besondere Veranstaltungen. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die/der Antragsteller/in hat den Namen des/der die Benutzung leitenden Sportlehrers/in oder sonst Verantwortlichen sowie ihres/seines Stellvertreters/in anzugeben,
- b) die/der Antragsteller/in hat den Nachweis zu erbringen, daß sie/er gegen das Risiko, der ihr/ihn nach Nr. 17 dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
- c) die Berechnung, der für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte, erfolgt nach den Bestimmungen des von der Gemeinde Stockelsdorf festgesetzten Entgeltes für die Benutzung gemeindlicher Sportstätten in der jeweiligen Fassung, die die/der Antragsteller/in anerkennt.

3. Die Benutzer dürfen die Hallen nur selbst benutzen bzw. durch ihre Mitglieder benutzen lassen.

4. Die Zulassung zur Benutzung kann von mir (auch bei befristeter Zulassung) jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die/der Benutzer/in oder ein Teil ihrer/seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch ihr/sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Verzug ist,
 - d) die Hallen und Räume nicht mehr oder nur noch in wesentlich geringerem Umfang als ursprünglich angegeben benutzt.
5. Die Benutzung kann von mir für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen aus wichtigem Grund entschädigungslos untersagt werden. Derartige Untersagungsgründe liegen insbesondere vor bei:
 - a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit einer Halle wegen Instandsetzungsarbeiten usw.
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Sportveranstaltungen.
6. Die Benutzungszeiten richten sich nach dem von mir aufgestellten Benutzungsplan.
7. Die Hallen einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie die Einrichtungen und Geräte werden der/dem Benutzer/in in dem bestehenden, ihr/ihm bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die/der Benutzer/in Mängel nicht unverzüglich schriftlich geltend macht.

Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden.
Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt.

Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an die/den Hallenwart/in bzw. Schulwart/in zurückzugeben bzw. an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

Die Gemeinde Stockelsdorf ist nicht verpflichtet, Änderungen im Hinblick auf den Benutzungszweck vorzunehmen.

Änderungen durch die/den Benutzer/in bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Stockelsdorf.
8. Die Benutzung durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines vom Amt für Schulwesen beauftragten Übungsleiters/in zulässig.

Die Benutzung durch außerschulische Benutzer/innen ist nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Übungsleiters/in oder der sonst verantwortlichen Person bzw. der/des Stellvertreters/in zulässig.

Die/der Sportlehrer/in, Übungsleiter/in oder der vom Verein verantwortlich benannte/n Leiter/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und für die Aufsicht verantwortlich.

9. Die Benutzung ist nur für den in meinem Zulassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet.
10. Das Hauptamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, die/der Hallen- bzw. Schulwart/in oder eine andere vom Hauptamt der Gemeinde Stockelsdorf beauftragte Person können die Ausübung bestimmter Sportarten bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verbieten.
11. a) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen, auf keinen Fall in Straßenschuhen betreten werden.
b) Die Schulsporthalle der Erich-Kästner-Schule darf nur mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
c) In der Schulsporthalle der Erich-Kästner-Schule ist die Benutzung von Ballhaftmitteln, z.B. Hartwachs untersagt.
12. Rauchen und der Genuß von Alkohol sind in den Hallen, Umkleieräumen und Duschräumen untersagt.
13. a) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch die/den Hallen- bzw. Schulwart/in zur Verfügung. Der Zutritt zu den Räumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet.
b) Das Abstellen von Fahrrädern usw. in den Fluren und Vorräumen der Sporthallen ist grundsätzlich untersagt.
14. Stellen Benutzer/innen oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen oder sonstigen zugewiesenen Räumen einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie an Einrichtungen oder Geräten fest, haben sie diese unverzüglich der/dem zuständigen Hallen- bzw. Schulwart/in zu melden.
15. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer/innen beiwohnen, hat die/der Veranstalter/in das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat die/der Veranstalter/in Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmern/innen und Zuschauern/innen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
16. Die Hallen- bzw. Schulwarte/innen oder andere vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Hallen einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Stockelsdorf strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gem. §§ 123 ff. des Strafgesetzbuches vor.

17. Für alle während der Benutzung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern der/des Benutzers/in oder von Zuschauern/innen entstandenen Schäden an den Hallen, den Nebenräumen gem. Nr. 13 sowie den Einrichtungen und Geräten haften neben den eigentlichen Schadensstiftern/innen die verantwortlichen Leiter/innen und die/der Benutzer/innen der Gemeinde Stockelsdorf als Gesamtschuldner.

Für die Dauer der Benutzung gehen die gesetzliche Haftpflicht und sonstige Haftung für alle anderen Sach- und Personenschäden insbesondere Dritter (z.B. soweit sie auf einem ordnungswidrigen Zustand der Hallen, der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie der Einrichtungen oder Geräte beruhen, Haftung für Garderobe u. a.) auf die/den Benutzer/innen über.

Die Haftung der Gemeinde Stockelsdorf für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

18. Die Zulassung zur Benutzung wird davon abhängig gemacht, daß die/der Benutzer/in (ggf. durch die vertretungsberechtigten Personen) diese Benutzungsordnung schriftlich anerkennt.
19. Diese Benutzungsordnung gilt nicht, wenn eine Schule ihre eigene Schulturnhalle für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benutzt.
20. Dienststelle für alle im Rahmen dieser Benutzungsordnung einzureichenden Anträge, von mir zu treffenden Entscheidungen sowie zu regelnden sonstigen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Aufsicht ist das Hauptamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf.

Stockelsdorf, den 28.11.1997

In Vertretung



Rahlf

Vertreterin des Bürgermeisters